



Einwohnergemeinde
4469 Anwil

Wasserreglement

vom 1. Juli 2016



Inhaltsverzeichnis

<i>Ingress</i>	4
A. Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1 Zweck und Geltungsbereich.....	4
§ 2 Verfügungsrecht.....	4
§ 3 Ausschliessliches Versorgungsrecht.....	4
§ 4 Technische Ausführung.....	4
B. Wasserabgabe	5
§ 5 Wasserlieferung.....	5
§ 6 Vorrang der Trinkwasserversorgung.....	5
§ 7 Einschränkung der Wasserabgabe.....	5
§ 8 Qualität des Trinkwassers.....	5
§ 9 Schwimmbäder und andere Einrichtungen mit grossem Wasserverbrauch.....	5
C. Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung	6
§ 10 Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung.....	6
§ 11 Enteignungsrecht.....	6
§ 12 Hydranten.....	6
§ 13 Haftungsausschluss.....	6
D. Anschlussleitung	6
§ 14 Erstellung und Kosten.....	6
§ 15 Durchleitungsrechte.....	7
E. Hausinstallation	7
§ 16 Hausinstallationen.....	7
§ 17 Erstellung und Kosten.....	8
§ 18 Abnahme und Kontrolle.....	8
§ 19 Instandhaltungspflicht.....	8
§ 20 Regelmässige Spülung.....	8
§ 21 Haftung.....	8
§ 22 Duldungs- und Auskunftspflicht.....	8
F. Bewilligungs- und Meldepflicht	8
§ 23 Bewilligungspflicht.....	8
§ 24 Meldepflicht.....	9
G. Wassermessung	9
§ 25 Grundsatz.....	9
§ 26 Standort und Eigentum.....	9
§ 27 Auswechslung.....	9
§ 28 Nachprüfung.....	9
§ 29 Ablesung der Wasserzähler.....	9
§ 30 Vorübergehender Wasserbezug.....	10



H.	Finanzierung	10
1.	Allgemeine Bestimmungen	10
§ 31	Grundsätze	10
§ 32	Festlegung der Beiträge und Gebühren	10
§ 33	Vorfinanzierung und Selbsterschliessung.....	10
§ 34	Zahlungsmodalitäten	11
§ 35	Verjährung	11
§ 36	Eigentümerwechsel	11
2.	Einmalige Beiträge und Gebühren	11
§ 37	Anschlussgebühr.....	11
3.	Jährliche Gebühren.....	12
§ 38	Grundsatz	12
§ 39	Gebühren	12
§ 40	Mengengebühr	12
I.	Schlussbestimmungen.....	12
§ 41	Vollzug	12
§ 42	Rechtsschutz	13
§ 43	Strafbestimmungen	13
§ 44	Aufhebung bisherigen Rechts	13
§ 45	Übergangsbestimmungen	13
§ 46	Inkrafttreten.....	13
	Anhang: Gebühren zum Wasserreglement	15



Ingress

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Anwil, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970¹⁾ in Verbindung mit § 3 Absatz 2 des Gesetzes über die Wasserversorgung der basellandschaftlichen Gemeinden (Wasserversorgungsgesetz) vom 03. April 1967, beschliesst:

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt Planung, Bau, Betrieb, Instandhaltung und Finanzierung der Wasserversorgung der Gemeinde Anwil (WV). Unter Wasserversorgung wird sowohl die Organisationseinheit als auch die gesamte Infrastruktur verstanden.

§ 2 Verfügungsrecht

Der Gemeinde steht vorbehältlich anderslautender kantonalen Gesetzesbestimmungen das ausschliessliche Verfügungsrecht im Bereich der Wasserversorgung der Gemeinde zu.

§ 3 Ausschliessliches Versorgungsrecht

¹ Das Recht der Versorgung mit Trinkwasser im Baugebiet steht ausschliesslich der WV zu, unter Vorbehalt der Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung.

² Private Wasservorkommen dürfen nicht an das öffentliche Wasserleitungsnetz angeschlossen werden.

³ Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

§ 4 Technische Ausführung

¹ Die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde und der Privaten sind nach dem Stand der Technik zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten. Massgebend sind die Richtlinien und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW).

² Wo gesamtschweizerische Normen und Richtlinien fehlen, sind die EN-Regelwerke und Richtlinien (EN=Euronorm) richtungsweisend.

¹⁾ GS 24.293, SGS 180



B. WASSERABGABE

§ 5 Wasserlieferung

¹ Die WV liefert im Bereich ihres Verteilnetzes und nach ihrer Leistungsfähigkeit Wasser für den privaten Verbrauch, für Gewerbe und Industrie sowie für öffentliche Zwecke.

² Die Gemeinde fördert durch gezielte Information und Öffentlichkeitsarbeit den häuslichen Umgang mit Trinkwasser und ist bestrebt, bei ihren eigenen Bauten und Anlagen wassersparende Massnahmen anzuwenden.

§ 6 Vorrang der Trinkwasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung sowie die Bereitstellung der öffentlichen Löschwasserreserve gehen allen übrigen Verwendungen vor.

§ 7 Einschränkung der Wasserabgabe

¹ Die WV kann die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:

- a. bei Wasserknappheit
- b. bei Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten
- c. bei Brandfällen
- d. bei ungenügender Wasserqualität
- e. bei Betriebsstörungen
- f. bei höherer Gewalt

§ 8 Qualität des Trinkwassers

Die WV gewährleistet die Wasserqualität gemäss den Anforderungen der eidg. Lebensmittelgesetzgebung. Sie garantiert die Einhaltung einer bestimmten chemischen, physikalischen und (mikro)-biologischen Zusammensetzung nicht.

§ 9 Schwimmbäder und andere Einrichtungen mit grossem Wasserverbrauch

Der Gemeinderat kann für Schwimmbäder und andere Einrichtungen mit grossem Wasserverbrauch besondere Vorschriften erlassen.



C. ANLAGEN DER ÖFFENTLICHEN WASSERVERSORGUNG

§ 10 Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung

¹ Die WV plant, erstellt und betreibt die Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung inkl. Hydranten.

² Die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen bzw. die Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmer müssen Einrichtungen und Anlagen der WV auf ihren Grundstücken dulden.

§ 11 Enteignungsrecht

Führt eine projektierte Wasserleitung oder eine andere Anlage der WV über Privatreal und kann in Bezug auf dessen Benützung keine Einigung erzielt werden, ist vom Gemeinderat das Enteignungsverfahren durchzuführen.

§ 12 Hydranten

¹ Hydranten dürfen nur durch die WV und die Feuerwehr bedient werden, ausgenommen wenn eine Bewilligung gemäss Abs. 2 erteilt wird.

² Für Bauwasser und in Sonderfällen erteilt die Gemeinde die Bewilligung zur Benützung der Hydranten. Für Schäden durch die Benützung der Hydranten haftet die Bewilligungsnehmerin bzw. der Bewilligungsnehmer.

§ 13 Haftungsausschluss

Die Gemeinde haftet nicht für allfällige Schäden, die

- a. auf den Wasserbezug aus den ordnungsgemäss betriebenen und unterhaltenen Anlagen der WV zurückzuführen sind oder
- b. durch Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserabgabe entstehen.

D. ANSCHLUSSLEITUNG

§ 14 Erstellung und Kosten

¹ Die Anschlussleitung verbindet die Hausinstallation mit dem übergeordneten Leitungsnetz. In der Regel wird für jedes Gebäude eine eigene Anschlussleitung erstellt. Die Anschlussleitung wird durch die WV geplant, erstellt, kontrolliert und repariert.



² Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin bzw. die Baurechtsnehmerin oder der Baurechtsnehmer trägt die Kosten für die Erstellung der Anschlussleitung inkl. Anschluss an die Hauptleitung.

³ Die Kosten für Kontrollen oder Reparaturen und der Ersatz von Anschlussleitungen werden vom Grundeigentümer oder der Grundeigentümerin bzw. der Baurechtsnehmerin oder dem Baurechtsnehmer bezahlt.

⁴ Bei Aufgabe des Wasserbezugs wird die Anschlussleitung durch die WV auf Kosten des Grundeigentümers oder der Grundeigentümerin bzw. der Baurechtsnehmerin oder des Baurechtsnehmers vom Leitungsnetz der WV abgetrennt.

⁵ Die Anschlussleitung ist Eigentum der WV.

§ 15 Durchleitungsrechte

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte ist Sache des Grundeigentümers oder der Grundeigentümerin bzw. der Baurechtsnehmerin oder des Baurechtsnehmers. Das Durchleitungsrecht muss als Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen werden.

E. HAUSINSTALLATION

§ 16 Hausinstallationen

¹ Die Hausinstallation beginnt unmittelbar nach dem durch die Gemeinde zur Erfassung und Verrechnung des Wasserverbrauchs montierten Wasserzähler.

² Nach dem Wasserzähler muss je nach Risikobeurteilung einer möglichen Beeinträchtigung des Trinkwassers durch Rückfliessen eine Rückflussverhinderung eingebaut werden. Die Risikobeurteilung erfolgt durch den Brunnenmeister nach den Vorschriften gemäss SVGW-Regelwerk.

³ Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die vom SVGW zugelassen sind. Sie sind so einzubauen, dass ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz ausgeschlossen ist. Der Anlagebesitzer ist verpflichtet, die Anlagen regelmässig gemäss den gesetzlichen Vorschriften zu kontrollieren und in Stand zu halten.

§ 17 Erstellung und Kosten

Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin bzw. die Baurechtsnehmerin oder der Baurechtsnehmer hat die Hausinstallation auf eigene Kosten zu erstellen und in Stand zu halten.



§ 18 Abnahme und Kontrolle

¹ Die WV kann die Hausinstallationen während den laufenden Arbeiten und jederzeit nach der Inbetriebsetzung prüfen.

² Die WV übernimmt durch die Prüfung keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate. Installateure und Lieferfirmen werden von ihrer Haftung nicht entbunden.

§ 19 Instandhaltungspflicht

¹ Die Hausinstallationen müssen entsprechend den Richtlinien und Leitsätzen des SVGW in Stand gehalten werden.

² Der Gemeinderat kann von den Grundeigentümern oder Grundeigentümerinnen bzw. den Baurechtsnehmerinnen oder den Baurechtsnehmern den Nachweis verlangen, dass die Hausinstallationen den Vorschriften entsprechen und ordnungsgemäss gewartet werden.

§ 20 Regelmässige Spülung

Wo stehendes Wasser die Qualität des Trinkwassers beeinträchtigen könnte, kann die WV regelmässige Spülungen anordnen.

§ 21 Haftung

Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin bzw. die Baurechtsnehmerin oder der Baurechtsnehmer haftet für Schäden, die durch fehlerhafte Bedienung, Ausführung oder mangelhaften Unterhalt der Hausinstallationen verursacht werden.

§ 22 Duldungs- und Auskunftspflicht

¹ Die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen bzw. die Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmer gewähren der WV den Zutritt für Kontrollzwecke und erteilen ihnen die erforderlichen Auskünfte.

² Die WV kann zur Kontrolle oder Reparatur von Anschlussleitungen Aufgrabungen auf Privatreal vornehmen lassen.

F. BEWILLIGUNGS- UND MELDEPFLICHT

§ 23 Bewilligungspflicht

Eine Bewilligung des Gemeinderates ist notwendig für:

- a. Erstellung, Änderung oder Erweiterung von Anschlussleitungen;
- b. den vorübergehenden Wasserbezug ab Hydrant;
- c. die Nutzung von privaten Quellen;



- d. die Einrichtung von Spezialinstallationen und Regenwassernutzungsanlagen mit Anschluss an die Trinkwasserversorgung.

§ 24 Meldepflicht

Die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer oder die Baurechtsnehmerin bzw. der Baurechtsnehmer hat der Gemeinde vorgängig zu melden, wenn

- a. eine Anschlussleitung stillgelegt wird;
- b. während längerer Zeit, kein Wasser von der Gemeinde bezogen wird;
- c. die Eigentumsverhältnisse an der Liegenschaft ändern;
- d. die Hausinstallationen geändert oder erweitert werden sollen.

G. WASSERMESSUNG

§ 25 Grundsatz

Alle öffentlichen und privaten Anschlüsse an das Verteilnetz der WV werden mit Wasserzählern ausgerüstet, ausgenommen Löscheinrichtungen.

§ 26 Standort und Eigentum

¹ Die WV bestimmt nach Rücksprache mit der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer bzw. der Baurechtsnehmerin oder dem Baurechtsnehmer den Standort des Wasserzählers. Der Wasserzähler muss jederzeit gut zugänglich sein.

² Der Wasserzähler wird von der WV zu ihren Lasten montiert und in Stand gehalten. Er bleibt im Eigentum der WV.

§ 27 Auswechslung

Die WV ist jederzeit zur Auswechslung des Wasserzählers berechtigt.

§ 28 Nachprüfung

Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin bzw. die Baurechtsnehmerin oder der Baurechtsnehmer kann die Nachprüfung des Wasserzählers verlangen. Liegt der Prüfwert innerhalb einer Abweichung von 5% zum Eichwert, gehen die Kosten für Kontrolle, Aus- und Einbau zu Lasten des Grundeigentümers oder der Grundeigentümerin bzw. der Baurechtsnehmerin oder des Baurechtsnehmers. Ansonsten gehen die Kosten zu Lasten der WV.

§ 29 Ablesung der Wasserzähler

¹Die Wasserzähler werden durch die WV abgelesen. Die WV kann eine Selbstdeklaration zulassen.



²Bei Meldungen gemäss § 24 Bst. a - c erfolgt eine Zwischenablesung des Wasserzählers.

§ 30 Vorübergehender Wasserbezug

Bauwasseranschlüsse und andere Anschlüsse für vorübergehenden Wasserbezug werden mit einem Wasserzähler ausgerüstet. Montage und Demontage erfolgen durch die WV.

H. FINANZIERUNG

I. *Allgemeine Bestimmungen*

§ 31 Grundsätze

¹ Die Wasserversorgung der Gemeinde wird im Rechnungswesen als Spezialfinanzierung geführt, die mittelfristig ausgeglichen gestaltet werden muss.

² Die Kosten der Gemeinde für Planung, Bau, Betrieb, Instandhaltung und Ersatz der Anlagen der WV sowie die Kosten der Wasserbeschaffung werden den Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen bzw. den Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmern belastet, und zwar in Form von:

- a. Anschlussgebühren für den Anschluss an die Anlagen der WV;
- b. jährlichen Grundgebühren;
- c. jährlichen Mengengebühren;
- d. Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen;
- e. jährliche Mietgebühren für Wasserzähler.

§ 32 Festlegung der Beiträge und Gebühren

¹ Die Gemeindeversammlung legt die Ansätze für die Berechnung der Anschlussgebühren im Anhang zu diesem Reglement fest.

² Der Gemeinderat legt die jährlichen Gebühren sowie die Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen im Anhang zu diesem Reglement fest.

⁴ Die Gemeinde erhebt die Wassergebühren durch eine Verfügung.

§ 33 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung

¹ Werden Bauzonen nicht fristgerecht erschlossen oder werden im Rahmen von Erschliessungsprogrammen Etappierungen vorgesehen, können Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer ihr Land nach Projekten, die sich auf den GWP



stützen und die vom Gemeinderat zu genehmigen sind, selbst erschliessen (Selbsterschliessung) oder die Erschliessung bevorschussen (Vorfinanzierung).

² Wollen Dritte die gemäss Abs. 1 erstellten kommunalen Wasseranlagen mitbenützen, so müssen sie daran vor der Erteilung der Baubewilligung einen Beitrag leisten, der ihrer Mitbeanspruchung entspricht. Der Gemeinderat legt die Höhe des Beitrags fest und zieht ihn zuhanden der Berechtigten ein.

³ Hat die Gemeindeversammlung den ausstehenden Kredit bewilligt, so zahlt die Gemeinde die vorgeschossenen Mittel den Berechtigten unter Verrechnung der geschuldeten Anschlussgebühren zinslos zurück.

§ 34 Zahlungsmodalitäten

¹ Anschlussgebühren werden nach erfolgten Anschluss der Hausinstallation erhoben.

² Anschlussgebühren sind innert 60 Tagen, die jährlichen Gebühren sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

³ Bei Überschreitung der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins erhoben.

§ 35 Verjährung

Der Anspruch auf Anschlussgebühren verjährt nach 5 Jahren ab dem Zeitpunkt, zu dem sie erhoben werden können.

§ 36 Eigentümerwechsel

Im Falle einer Handänderung haftet die neue Grundeigentümerschaft für die Bezahlung der Anschlussgebühren.

II. Einmalige Beiträge und Gebühren

§ 37 Anschlussgebühr

¹ Die Anschlussgebühr wird aufgrund des indexierten Brandlagerwerts der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung errechnet.

² Bei Umnutzungen, Um- und Erweiterungsbauten sowie Ersatzbauten von abgebrochenen oder durch Feuer zerstörten Liegenschaften wird die Anschlussgebühr erhoben für:

- a. den vergrösserten Teil des Gebäudevolumens;
- b. den gegenüber dem ursprünglichen Brandlagerwert erhöhten Teil des Brandversicherungswertes.

³ Reduzieren sich Grundstücksfläche, Gebäudevolumen oder Brandlagewert, erfolgt keine Rückerstattung früher bezahlter Beiträge.



⁴ Bei der Ermittlung Anschlussgebühren nicht berücksichtigt werden:

- a. bei bestehenden Liegenschaften die nachgewiesenen Kosten für wertvermehrende Massnahmen, die der Abwasservermeidung, der Wasser- oder Energieeinsparung sowie dem Einsatz erneuerbarer Energien dienen,
- b. bei baubewilligungspflichtigen Neu- und Umbauten die nachgewiesenen Kosten von Massnahmen, die der Abwasservermeidung, der Wassereinsparung und dem Einsatz erneuerbarer Energien dienen sowie die nachgewiesenen Kosten für Energiesparmassnahmen, die deutlich über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen.

III. Jährliche Gebühren

§ 38 Grundsatz

Die jährliche Wassergebühr wird in Form

- a. einer Grundgebühr
- b. einer Gebühr aufgrund der jährlichen Wasserbezugsmenge (Mengengebühr)
- c. einer Mietgebühr für Wasserzähler

in Rechnung gestellt.

§ 39 Grundgebühr

Die Grundgebühren werden im Anhang zu diesem Reglement geregelt.

§ 40 Mengengebühr

¹ Die Mengengebühr bemisst sich nach dem Wasserbezug.

² Bei Zwischenablesungen wird die Mengengebühr für die seit der letzten Ablesung bis zum Zeitpunkt der Zwischenablesung bezogene Wassermenge der Bezügerin oder dem Bezüger in Rechnung gestellt.

I. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 41 Vollzug

¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und wacht über dessen Einhaltung durch Behörden, Betriebe und Bevölkerung. Für die Rechnungsstellung ist die Gemeindeverwaltung zuständig.

² Kommt der Eigentümer oder die Eigentümerin eines Grundstücks den gesetzlichen Pflichten trotz einer rechtskräftigen Verfügung der WV oder des Gemeinderates nicht nach, so kann die Ersatzvornahme eingeleitet werden.



§ 42 Rechtsschutz

¹ Gegen Verfügungen der WV oder der Gemeindeverwaltung, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

² Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen und die Beiträge oder Gebühren betreffen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Steuer- und Enteignungsgericht, Abteilung Enteignungsgericht, Beschwerde erhoben werden.

³ Gegen alle übrigen Verfügungen, die sich auf das vorliegende Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

§ 43 Strafbestimmungen

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 5'000.00 Franken bestraft.

² Die Anfechtung der Bussenverfügung richtet sich nach § 82 des Gemeindegesetzes.

§ 44 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Wasserreglement vom 23. April 1998 wird aufgehoben.

§ 45 Übergangsbestimmungen

¹ Für bewilligte und vor Inkrafttreten dieses Reglements erstellte Anschlüsse wird die Anschlussgebühr nach dem alten Reglement erhoben.

² Die Rückflussverhinderung nach dem Wasserzähler (§ 17 Abs. 2) muss innert fünf Jahren ab Inkrafttreten dieses Reglements eingebaut werden.

§ 46 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt nach Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion auf den 1. Juli 2016 in Kraft.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE ANWIL

Der Präsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Ernst Möckli

Miyuki Verheijen



Beschlossen an der Einwohner-Gemeindeversammlung vom 8. Juni 2016.

Genehmigung

Genehmigt durch die Bau- und Umweltschutzdirektion Basel-Landschaft mit
Entscheid Nr. 284 vom 25. Juli 2016.



**ANHANG
GEBÜHREN ZUM WASSERREGLEMENT**

Per 1. Juli 2016 kommen folgende Gebühren zur Anwendung

1. Einmalige Beiträge

1.1 Anschlussgebühr (§ 37 Reglement)

Der Anschlussbeitrag beträgt 4,5 % des indexierten Brandlagerwertes (Brandversicherungswertes) und gilt für Neubauten sowie An-, Um- und Erweiterungsbauten.

2. Jährliche Wassergebühren

2.1 Grundgebühr (§ 39 Reglement)

Die Grundgebühr beträgt	Fr. 300.--	pro Haushalt
	Fr. 225.--	pro zusätzlichem Einpersonen-Haushalt in einem Wohngebäude

2.2 Wassermengengebühr (§ 40 Reglement)

Die Mengengebühr beträgt	Fr. 2.00	pro m ³ Wasser für alle Haushalte
	Fr. 1.80	pro m ³ Wasser für Betriebe mit mehr als 500 m ³ pro Jahr

2.3 Mietgebühr für Wasserzähler (§ 38 Reglement)

Die Mietgebühr beträgt	Fr. 20.--	pro Jahr
------------------------	-----------	----------

3. Bauwasserbezug ab Hydrant (§ 30 Reglement)

Die Installation wird nach Aufwand in Rechnung gestellt.
Für das bezogene Wasser wird eine Mengengebühr gemäss 2.2 verrechnet.

4. Mehrwertsteuer

Sämtliche Gebühren verstehen sich exklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung am 8. Juni 2016.